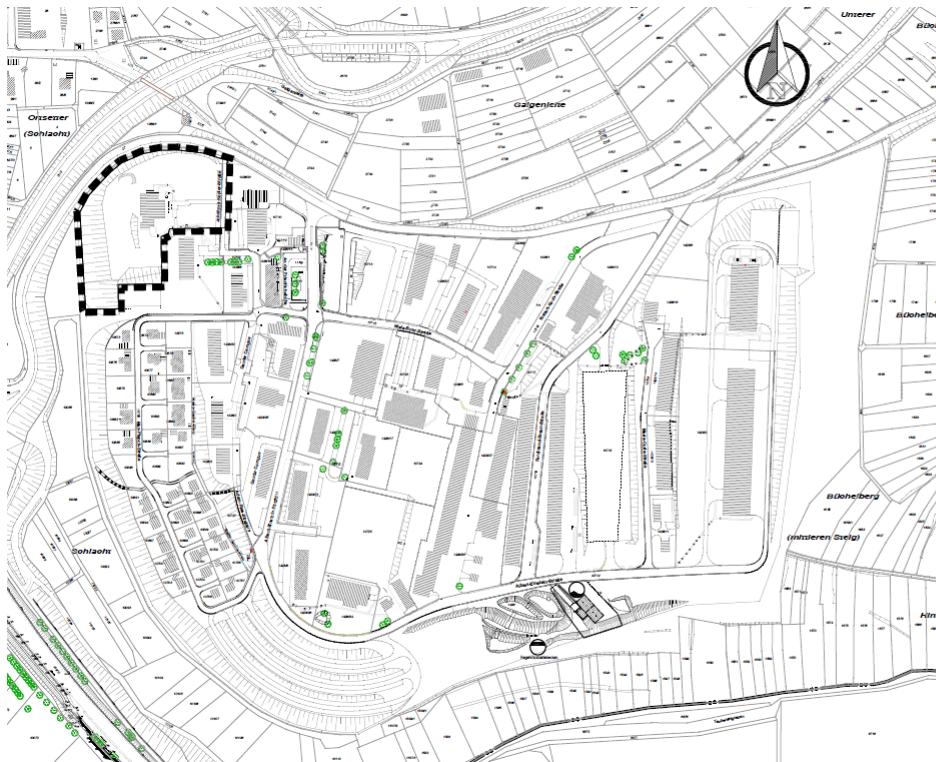


## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Wohnmobilpark Tauberbischofsheim“ auf der Gemarkung Tauberbischofsheim;

**h i e r:** Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

- I. Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat in öffentlicher Sitzung am 23. Januar 2025 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Gebietsbereich „Wohnmobilpark Tauberbischofsheim“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein Sondergebiet nach § 11 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilpark, Glampingunterkünfte und Gastronomie“ sowie gem. § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) den Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften beschlossen.
- II. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst je Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 1428/0 und 10709/0 der Gemarkung Tauberbischofsheim nach Maßgabe der Abgrenzung in der zeichnerischen Darstellung des Lageplans der Kreisstadt Tauberbischofsheim vom 30.10.2024. Das Gebiet hat eine Größe von rund 1,78 ha und liegt im Nordwesten des ehemaligen Kasernenareals. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten unmaßstäblichen Lageplan (schwarz gestrichelter Umring) dargestellt.



**tbb** Kreisstadt Tauberbischofsheim

Laurentiusberg Tauberbischofsheim

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
Wohnmobilpark TBB  
Fläche 17.773 m<sup>2</sup>

Übersichtslageplan

III. Kurzbeschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung

Durch die vom Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim beschlossene Planung sollen für das genannte Gebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Sondergebiets im Sinne von § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilpark, Glampingunterkünfte und Gastronomie“ für die rund 1,78 ha große Teilfläche der ehemaligen Kurmainzkaserne auf dem Laurentiusberg in Tauberbischofsheim geschaffen werden.

IV. Der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates vom 23. Januar 2025 wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Tauberbischofsheim, den 27.01.2025

Anette Schmidt  
Bürgermeisterin